

Personalausweis

Hinweis auf die allgemeine Ausweispflicht

Das deutsche Personalausweisrecht schreibt vor, dass jeder meldepflichtige Deutsche über 16 Jahren einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen muss. Die Ausweispflicht wird auch mit einem gültigen Reisepass erfüllt. Wer jedoch gegen die Ausweispflicht verstößt, verhält sich ordnungswidrig und muss mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder sogar mit einem Bußgeld rechnen.

Ausstellung von Personalausweisen

Der Antrag auf Ausstellung eines neuen Personalausweises wird von der Einwohnermeldeabteilung im automatisierten Verfahren erstellt. Der Antragsteller muss zur Überprüfung seiner Identität sowie zur Unterschriftsleistung grundsätzlich **persönlich** erscheinen. Innerhalb ca. **3-4** Wochen wird der Ausweis bei der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt.

Nach erfolgter Fertigstellung des neuen Ausweises durch die Bundesdruckerei in Berlin werden Sie schriftlich in Form eines „PIN-Briefes“ zur Abholung Ihres neuen Personalausweises aufgefordert.

Kann der Antragsteller zur Abholung nicht persönlich erscheinen, so besteht die Möglichkeit, den Ausweis auch von einem Bevollmächtigten abholen zu lassen. In diesem Fall muss jedoch die schriftliche Vollmacht zur Abholung ausgefüllt sein.

Personalausweise dürfen nicht verlängert werden. In einem glaubhaft nachgewiesenen Notfall kann bei der Beantragung eines Personalausweises auch noch ein vorläufiger Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Monaten ausgestellt werden. Für die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises ist ein biometritaugliches Lichtbild erforderlich.

Notwendige Unterlagen:

Bei der Antragstellung müssen sie folgende Unterlagen vorlegen:

- **1 biometritaugliches Lichtbild** aus neuester Zeit in der Größe von mindestens 45 x 35 mm (ohne Rand). Der Hintergrund hat immer einen Kontrast zu Gesicht, Haaren und Kleidung aufzuweisen. Die Bilder müssen ausreichend ausgeleuchtet sein.
Unzureichende Lichtbilder müssen zurückgewiesen werden.
- **Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde), Heiratsurkunde oder Familienstammbuch**, wenn erstmalig in Balve ein Ausweisdokument beantragt wird bzw. bei der Beantragung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann
- **der alte Personalausweis**; wenn kein alter Personalausweis vorhanden ist, zwecks Identitätsfeststellung Reisepass/ Geburts- oder Heiratsurkunde. Spätaussiedler müssen zusätzlich eine Bescheinigung über die Namensklärung und die Spätaussiedlerbescheinigung vorlegen, wenn erstmalig ein Ausweisdokument beantragt wird.
- sollte der Personalausweis bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres, jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit der Vollendung des 16. Lebensjahres (Zeitraum: 3 Monate vorher) beantragt werden, so ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Sollte die elterliche Sorge allein bei einem Elternteil liegen, so ist dieses ebenfalls nachzuweisen. Die Einverständniserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Personalausweis erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgehändigt wird

- Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises für Antragsteller unter 24 Jahren beträgt 6 Jahre, Antragsteller über 24 Jahren erhalten einen Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren

Gebühren

- Ausstellung des neuen Personalausweises für Personen unter 24 Jahren: 22,80 €
- Ausstellung des neuen Personalausweises für Personen über 24 Jahren: 28,80 €
- Vorläufiger Personalausweis: 10,00 €

Die Gebühren sind am Tage der Antragstellung in bar zu entrichten.